

2.34

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

045

63

Stadt Köln · Bauaufsichtsamt  
Stadthaus · 50605 Köln

**Bauaufsichtsamt**

Stadthaus · Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln

Öffnungszeiten: Mo. + Do. 08.00 – 16.00 Uhr  
Di. 08.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung

KVB: Linien 1, 3, 4, 9, 151, 153 · S 6, S 11, S 12  
Haltestellen: Bhf. Deutz/Messe · KölnArena

Zimmer: 05B04

**B A U G E N E H M I G U N G**

**Aktenzeichen:** 63/B29/3696/2006  
**Eingangsdatum:** 29.09.2006  
**Straße/Hausnummer:** Kalk-Mülheimer Str. ohne Nr.

Gemarkung: Deutz	Flur: 33	Flurstück: 800 / 0
Gemarkung: Deutz	Flur: 33	Flurstück: 788 / 0
Gemarkung: Deutz	Flur: 33	Flurstück: 789 / 0
Gemarkung: Deutz	Flur: 33	Flurstück: 678 / 0
Gemarkung: Deutz	Flur: 33	Flurstück: 671 / 0
Gemarkung: Deutz	Flur: 33	Flurstück: 188 / 3

**Antragsgegenstand:** Erteilung einer Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW zur Errichtung baulicher Anlagen und Räume bis zu 1.600 qm Grundfläche für - hier: Errichtung von Gebäuden und Anlagen für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz „Köln-Kalkberg Luftrettungsbetriebsstation“ (Hangar, Bürotrakt, Mittelgarage, Betankungsanlage, Zuwegung einschl. Außenstellplätze und Funkmast)  
Der Hubschrauberflugbetrieb ist nicht Gegenstand der Baugenehmigung.

**Hinweis:** Für die Errichtung und den Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Köln-Kalkberg Luftrettungsbetriebsstation“ hat die Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 26.01.01.03.21 den Genehmigungbescheid vom 21.10.2008 erteilt.



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.09.2006 reichten sie den oben genannten Antrag ein.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1.3.2000 (BauO NRW) in Verbindung mit § 68 BauO NRW unbeschadet der privaten Rechte Dritter und aufgrund anderer Vorschriften bestehenden Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen die Genehmigung für dieses Vorhaben.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind folgende Anlagen:

- Beiblatt (12 Seiten)
- Lageplan
- 1 Satz Bauzeichnungen
- Baubeschreibung
  - Baulasteintragung:
  - 63/L19/1169/2006
  - 63/L19/1170/2006
  - 63/L19/1171/2006
  - 63/L19/1185/2007
  - 63/L19/1186/2007
  - 63/L19/1187/2007
  - 63/L19/1188/2007
  - 63/L19/1189/2007
  - 63/L19/1190/2007
- Betriebsbeschreibung
- Brandschutzkonzept erstellt von vom staatlich anerkannten Sachverständigen Dipl.-Ing. Christian Uhlig am 22.09.2006 sowie das Ergänzungsgutachten vom 30.11.2006

*Handwritten signature*

Diese Genehmigung gilt auch für und gegen Ihren Rechtsnachfolger.

Sie erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

Folgende Anzeigen und Anträge sind zu erstatten/zu stellen:

- Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- Vor Baubeginn muss die Grundstücksfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen ist mir nachzuweisen ( § 81 Abs. 2 BauO NRW).
- Der Bauaufsichtsbehörde sind spätestens bei Baubeginn Nachweise (1-fach) über die Standsicherheit ( § 68 Abs. 2 Bauordnung des Landes NRW), die von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle geprüft sein müssen, sowie über den Schall- und Wärmeschutz, welche von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle aufgestellt oder geprüft sein müssen, vorzulegen ( § 85 Abs.2 Satz 1 Bauordnung des Landes NRW).
- Vor Baubeginn ist die Bauleiterin bzw. der Bauleiter dem Bauaufsichtsamt schriftlich mitzuteilen und auf dem Bauschild deutlich zu kennzeichnen. ( § 14 und § 59a BauO NRW).
- Benennen Sie mir die oder den Fachbauleiter(-in) für die ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vor dem Beginn der Bauarbeiten schriftlich ( § 57 Abs. 5 BauO NRW).
- Anzeige nach Herstellung des Rohbaus ( § 82 Abs. 2 BauO NRW)



- Die Bestätigung über den (von Ihnen) erteilten Auftrag auf Einmessung des Gebäudeumrisses gem. § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Dieser Verpflichtung kommen Sie nach, indem Sie entweder meinem Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes einen Auftrag zur Gebäudeeinmessung erteilen oder die Auftragsbestätigung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin bzw. eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorlegen.
- Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, sind Sie verpflichtet, der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (UWAB), Abteilung Boden- und Grundwasserschutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Zur Vermeidung von evtl. Auseinandersetzungen über die Regulierung von Bauschäden im öffentlichen Straßenland werden Sie gebeten, vor Baubeginn das Amt für Straßen- und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, in 50679 Köln, einzuschalten.

Die Baugenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Bei der Ausführung hat die Bauherrin bzw. der Bauherr ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin bzw. des Entwurfsverfassers und der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).

**Gemäß § 51 BauO NRW sind 7 Pkw-Stellplätze notwendig.  
Auf dem Grundstück sind in der Mittelgarage 9 Pkw-Stellplätze  
und als Außenstellplätze 3 Pkw-Stellplätze vorgesehen.**

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 84 BauO NRW bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Anzeigen und Abweichungen von dieser Baugenehmigung wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grüneintragungen in den Bauvorlagen sind als Nebenbestimmungen gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Bei Durchführung der baulichen Maßnahmen ist der ggf. vorhandene Baumbestand einschließlich seines Wurzelraumes grundsätzlich zu erhalten und zu schützen; die Standortbedingungen sind zu optimieren. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind, in den jeweils geltenden Fassungen, einzuhalten:

1. die DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen-
2. und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)

Bauarbeiten dürfen aufgrund dieser Baugenehmigung nicht mehr begonnen oder fortgesetzt werden, wenn dadurch geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes NRW oder Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten besonders geschützter Arten wildlebender Tiere geschädigt würden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben. Die Klagefrist beginnt mit einer Zustellung dieser Entscheidung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, andernfalls mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Eine Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



*[Handwritten signature]* 27/11

2. 4 630/3 Herr Krumbach z. Kts.

3. 63 z. K. a. d. D. *[Handwritten signature]* 27/11

4. 632/04 ⇒ Abänderung B1 + B2

§ 632; ZUSTELLUNG MB (WIE VORBEREITET) o.u. 27/11

62/3; WV 600.

*[Handwritten signature]* 27/11





## **Bedingungen:**

### **1. Wirksamkeit der Baugenehmigung**

Die Baugenehmigung ist nur wirksam, sobald und solange die luftrechtliche Genehmigung vollziehbar ist.

#### **Zweckgebundenheit an die luftrechtliche Genehmigung**

Die Baugenehmigung für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für die Hubschrauber-Landeplatz erfolgt ausschließlich mit der Zweckbindung: „Der Hubschrauberlandeplatz ist ein Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz). Er wird als Betriebsstandort für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber betrieben. Zulässig sind Flüge im Rahmen des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie für Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten.“ Flüge, die nicht durch die luftrechtliche Genehmigung Aktenzeichen 26.01.01.03.21 vom 21.10.2008 abgedeckt sind sowie die mit diesen Flügen im Zusammenhang stehenden Bodenverkehrsbewegungen sind nicht Gegenstand dieser Baugenehmigung.

### **2. Baulasten**

Bis Bauzustandbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung muss die Sicherung des Geh- und Fahrrechtes durch Baulast erfolgt sein.

## **Auflagen:**

#### **Sendemast / Luftrechtliche Belange**

Der Sendemast stellt grundsätzlich ein Luftfahrthindernis im direkten Umfeld des Landeplatzes dar.

1. Hierzu ist dem luftrechtlichen Eignungsgutachten (Herr Carloff, Stand 20.11.2004 ) unter Ziffer 8.12 Nachtflugbefeuerung zu entnehmen, dass Hindernisfeuer bereits auf dem Windsack und den dem Landeplatz zugewandten Gebäudeecken von Hangar und Rettungswache anzubringen sind.

2. In Anlehnung an die Forderung aus dem o.g. Gutachten muss der Sendemast (höchster Punkt mit 89,45 m ü.NN = 6,47 m über O:K: Stationsdach) ebenfalls mit einem Hindernisfeuer ausgerüstet werden.

### **Brandschutz**

3. Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Christian Uhlig vom 22.09.2006 und das Ergänzungsgutachten vom 30.11.2006 sind Bestandteile der Genehmigung. Die brandschutztechnischen Eintragungen in den Brandschutzplänen des Brandschutzkonzeptes sind maßgeblich.  
Die in diesem Brandschutzkonzept bezeichneten Anforderungen, Empfehlungen und Kompensationsmaßnahmen sind als Auflagen dieser Genehmigung vollständig zu erfüllen. Abweichend davon gelten die Bestimmungen in dieser Genehmigung, soweit hier Einzelheiten besonders festgelegt sind.

### **Allgemeine Brandschutzauflagen**

4. **Vor Ausführungsbeginn** sind mir der beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz, der verantwortliche Bauleiter sowie ein Fachbauleiter, der die Einhaltung des Brandschutzes während der Bauausführung überwacht, schriftlich zu benennen. Mit der Benennung sind Qualifikationsnachweise und die schriftliche Einverständniserklärung der benannten Personen vorzulegen.
5. **Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung** ist mir der Nachweis vorzulegen, dass die gemäß Brandschutzkonzept erforderliche Löschwassermenge vorhanden ist.
6. Bei den Bauzustandsbesichtigungen zur Fertigstellung des Rohbaues und nach abschließender Fertigstellung der Gesamtmaßnahme bzw. einzelner Bauabschnitte hat der Bauherr nachzuweisen, dass die den Brandschutz betreffenden Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden und das Brandschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Für den Nachweis ist es erforderlich, dass die Ausführung von Arbeiten, die nachträglich nicht oder nur mit erheblichem Aufwand kontrolliert werden können, in geeigneter Weise dokumentiert werden (z.B. Ausführungsprotokolle, Fotodokumentation).

Dem Bauherrn wird empfohlen einen staatlich anerkannten sachverständigen für Brandschutz mit der Fachbauleitung beauftragen.

Dieser hat nach abschließender Fertigstellung vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage zu bescheinigen, dass

- alle brandschutztechnischen Anforderungen und Empfehlungen aus dem (ggf. fortgeschriebenen) Brandschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurden,
- alle anderen den Brandschutz betreffenden Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung ordnungsgemäß erfüllt wurden und
- sämtliche Durchdringungen durch Brand- oder Rauchabschnitte sowie durch Bauteile mit Anforderungen an Rauchdichtheit und Feuerwiderstandsdauer ordnungsgemäß geschlossen wurden.

## Zusätzliche Brandschutzaufgaben

### Allgemeines

7. Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3, Abs. 2 der BauO NW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 der BauO NW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 der BauO NW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 der BauO NW) zu führen.
8. Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind, z. B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.
9. Alle Durchführungsstellen von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Lüftung) durch Wände und Decken, die eine Feuerwiderstandsdauer haben müssen, sind so auszuführen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Es sind bauaufsichtlich zugelassene Schottsysteme entsprechend der Feuerwiderstandsdauer des jeweiligen Bauteils einzubauen. Die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR NRW) -in der Fassung März 2000- sowie die "Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR NRW) - Fassung Mai 2003 -" sind einzuhalten.

### Feuerwehrezufahrten / Aufstellflächen für die Feuerwehr

10. Die Zufahrt von der Istanbulstr. muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1, entsprechen und mind. 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

**„Feuerwehrezufahrt  
Stadt Köln, Der Oberbürgermeister  
Bauaufsichtsamt“**



versehen sein.

Aus flugsicherheitstechnischen Gründen wird auf die gesonderte Kennzeichnung (Beschilderung) von Feuerwehraufstellflächen im Bereich der Gebäude verzichtet.

Die Aufstell- und Bewegungsfläche an der Einspeisestelle der Steigleitung muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der Feuerwehzufahrt aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1-, entsprechen und mind. 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

**„Flächen für die Feuerwehr  
Stadt Köln, Der Oberbürgermeister  
Bauaufsichtsamt“**



versehen sein.

Dort ist ggf. eine Parkverbotszone mit den Abmaßen 5,5m x 12m einzurichten und ein absolutes Halteverbot auszusprechen.

### **Empfehlung für die Unterkunftsräume:**

11. Grundsätzlich werden von der Feuerwehr rauchmeldergesteuerte akustische Alarmierungseinrichtungen, sogenannte Rauchwarnmelder nach DIN 14676, empfohlen. Es wird von hier aus empfohlen, diese in den Ruheräumen zu installieren und zu vernetzen.

### **Zu 4.2 Löschwasserversorgung**

12. Die einsatztaktische Vorgehensweise bei der Löschwassereinspeisung ist im Brandschutzkonzept falsch dargestellt. Die Kraftfahrdrehleiter verbleibt zur Unterstützung des Tank- / Löschfahrzeuges des 2. Löschzuges an der Einspeisestelle. Sie wird auf Grund der Gebäudehöhe nicht zur Menschenrettung benötigt, besitzt aber auch keine Feuerlöschkreiselpumpe. Von der Systematik ändert sich jedoch nichts.

Die Einspeiseeinrichtung für Löschwasser nach DIN 14461 Teil 2 und Teil 4 mit Anschluss an die Löschwasserleitung „trocken“ vorzusehen. Die Einspeisung ist mit einem Schild nach DIN - D1 - 148 x 420 mit der Aufschrift „Löschwassereinspeisung“ zu kennzeichnen.

### **Blitzschutzanlage**

13. Für das Bauvorhaben ist eine Blitzschutzanlage, die nach den Leit- und Grundsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB) erstellt sein muss, vorzusehen.

### **Entladestation/ Betankungsanlage**

Hinweis: Da sich der Tankbehälter allseits unterirdisch > 0,8m befindet, werden gem. TRbF 40 keine Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich. Die Abströmmengen bei Schlauchabriss, werden gem. den beiliegenden Unterlagen durch Ölschabscheideeinrichtungen kompensiert.

14. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen von hier aus keine Bedenken, die Anlage entsprechend den Planunterlagen der beiliegenden Bau- und Betriebsbeschreibung zu errichten.  
Die Anforderungen der Technischen Regeln insbesondere der TRbF sind zu beachten.
15. Die Mindestabstandsfläche für Tankfahrzeuge an der Entladestation ist deutlich und bei jeder Witterung gut erkennbar zu kennzeichnen.
16. Im unmittelbaren Arbeitsbereich der Entladestation ist witterungsgeschützt an augenfälliger und jederzeit gut zugänglicher Stelle ein amtlich zugelassener Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C, aufzuhängen.

### **Prüfung aller technischen Anlagen**

17. Die Prüfung aller technischen Anlagen und Einrichtungen ist entsprechend den Anforderungen der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung“ - (PrüfVO NRW) durchzuführen. Die Prüfungen sind in einem Prüfbuch zu dokumentieren.

### **Arbeitsschutz**

18. Lichtdurchlässige Türflächen (z.B. Ganzglastüren) müssen bruchsticher ausgeführt sein.  
Ganzglastüren müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.  
(§3a(1) ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.7(4) und der ASR 10/5 „Glastüren, Türen mit Glaseinsatz“)
19. Lichtdurchlässige Wände und Glanzglasfenster müssen aus bruchsticherm Werkstoff (z.B. Glas mit Sicherheitseigenschaften nach DIN 18361, lichtdurchlässige Kunststoffe mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften) bestehen oder durch Geländer oder andere entsprechende Abschränkungen so gegen Arbeitsplätze oder Verkehrswege abschirmt sein, dass Arbeitnehmer nicht mit der Wand/Glas in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wand/Glas nicht verletzt werden können.  
(§3a(1) ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.5 ASR 8/4)

20. Die Absturzkanten an den zu öffnenden Fenstern im 1.OG müssen bei einer Absturzhöhe bis zu 12 m eine Höhe von mind. 1,00 m über OKFFB haben (z.B. Fenster mit einem Unterlicht ausführen oder außen mit einer horizontalen Stange versehen).  
Hinweis:  
Auf die v.g. Absicherung kann verzichtet werden, wenn die Brüstungshöhe der Fenster mind. 1,00 beträgt oder der Abstand zur Absturzkante mind. 2m entfernt ist. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.6, ASR 12/1-3)
21. Am Funkmast müssen in einem Abstand von höchstens 25m Ruhebühnen angebracht sein, die so zu bemessen sind, dass sie einer Person Platz zum sitzen bieten.  
Es ist ein durchgehend zwangsläufig zur Wirkung kommender Steigschutz nach dem Stand der Technik einzusetzen und der Lastentransport auf 15 kg zu begrenzen. Ein sicheres Rettungskonzept ist nachzuweisen und sicherzustellen, dass nur ausgebildete, unterwiesene und arbeitsmedizinisch untersuchte Beschäftigte zum besteigen eingesetzt werden und Zugang haben.  
(§3a(1) ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.11 und der ASR 20)
22. Die Betankungsanlage ist entsprechend den Vorschriften der technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten TRbF 40 „Tankstellen“ zu errichten und zu betreiben.

## **Umweltschutz**

### **Landschaft**

Die naturschutzrechtliche Eingriff- und Ausgleichmaßnahmen sind im Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von den FSW Landschaftsarchitekten Fenner + Steinhauer + Weisser im Juni 2006 geregelt.  
Der Bauherr hat die Ausgleichmaßnahmen so wie im LBP vorgesehen, auszuführen.

### **Wasser- und Abfallwirtschaft**

23. Hinsichtlich der Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen gem. § 7 a WHG i.V.m. § 59 LWG und der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von gefährlichen Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) ist die Erlaubnis Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.  
Die zuständige Ansprechpartnerin der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde ist Frau Otten, Tel. 221-24798, Fax 221-24686.

24. Für die geplante Anschüttung am Ostrand des Kalkberges darf nur sauberes Material, unbelasteter Herkunft (bis Z 1) verwendet werden. Sollte die Verwendung von anderem Material beabsichtigt werden, so muss hierfür vor Beginn der Baumaßnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt werden.  
Der zuständige Ansprechpartner der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde ist ebenfalls Herr Slowinski, Tel. 221-22705, Fax 221-24686.
25. Alle Entwässerungseinrichtungen, u.a. Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf Funktionssicherheit (z.B. Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1610 und DIN 1986 Teil 30) zu überprüfen und der Bericht ist der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.
26. Sofern die Anlage zur Betankung der Hubschrauber auf dem Gelände der Hubschrauberbetriebsstation Kalkberg entsprechend den Anforderungen der TRWS 784 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe zur Betankung von Luftfahrzeugen, Arbeitsblatt DWA-A 784) errichtet und betrieben wird und dies im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 19 i Abs. 2 Nr. 1 WHG durch zugelassene Sachverständige bestätigt wird, ist eine Eignungsfeststellung im Sinne von § 19 h WHG nicht erforderlich.
27. Sofern die Lagerbehälter und die zugehörigen flüssigkeitsführenden Rohrleitungen einschließlich der Hydrantenleitungen sowie deren jeweilige Sicherheitseinrichtungen mit Ausnahme der betankungsspezifischen Sicherheitseinrichtungen gegen Überfüllung der Lagerbehälter - wie in den Unterlagen zum Bauantrag beschrieben - einfacher und herkömmlicher Art sind und dies im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 19 i Abs. 2 Nr. 1 WHG durch zugelassene Sachverständige bestätigt wird, ist eine Eignungsfeststellung im Sinne von § 19 h WHG nicht erforderlich.
28. Sofern die Notstromanlage einfacher und herkömmlicher Art ist und dies im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 19 i Abs. 2 Nr. 1 WHG durch zugelassene Sachverständige bestätigt wird, ist eine Eignungsfeststellung im Sinne von § 19 h WHG nicht erforderlich.
29. In allen anderen Fällen darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die Eignung der Anlagen nach § 19h WHG in Verbindung mit § 8 VAWS durch die UWAB festgestellt worden ist.  
Die zuständige Ansprechpartnerin der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde ist Frau Otten, Tel. 221-24798, Fax 221-24686.
30. Vor Beginn der Bau- / Aushubmaßnahmen ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss folgende Angaben beinhalten:
- Analyseergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des Bodens
  - Beurteilung des anfallenden, ggf. kontaminierten Bau- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analyseergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten

- Klassifizierung der bei den Bau- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, ggf. kontaminierte Bau- / Aushubmaterial
- Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für eventuell verbleibenden kontaminierten Boden
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Verwertung / Beseitigung
- Name der für die Verwertung / Beseitigung der anfallenden Abfälle verantwortlichen Person auf der Baustelle.

Erst nach Zustimmung der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde zu diesem Entsorgungskonzept darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese in Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme vorgelegt werden.

31. Der Beginn und das Ende der Bau- / Aushubmaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
32. Vor Beginn der Bau- / Aushubmaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.
33. Die Bau-/ Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln durchzuführen. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
34. Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:
  - Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
  - Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
  - Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).



- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

### **Boden- und Grundwasserschutz**

Das Bauvorhaben liegt sowohl im Kernbereich der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt erfassten Altablagerung 80206 als auch im Nahbereich der erfassten Altablagerungen 80201 und 80207.

Die eingereichten Unterlagen bedürfen der Konkretisierung. Das beigefügte baugrundtechnische Gutachten lässt Fragen aus den Regelungen des öffentlich rechtlichen Vertrages von 1999 zur abschließenden Sicherung der Altdeponie offen.

35. Vor Beginn der Baumaßnahme hat der Gutachter darstellen, wie die im öffentlich rechtlichen Vertrag von 1999 angestrebte Sicherung der Altdeponie durch Oberflächenabdichtung durch das Erstellen der neuen baulichen Anlagen erhalten bleibt. Dabei muss auf die Veränderungen gegenüber dem Sanierungskonzept aus dem Jahre 1999, das Bestandteil des o.g. Vertrages ist, eingegangen werden. Diese Unterlagen sind umgehend zu erstellen und der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz vorzulegen.

Der zuständige Ansprechpartner der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz ist Herr Dr. Dietmar, Tel. 221-26681, Fax 221-24612.

### **Erschließung und Entwässerung**

36. Vor Baubeginn ist zum Zwecke der gemeinsamen Beweissicherung das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Ausführungsabteilung, Tel. 0221/221-30167 rechtzeitig zu informieren. Notwendige Änderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche gehen zu Lasten des Bauherrn und sind vor der Ausführung ebenfalls mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Herrn Koscielniak oder Herrn Stroß abzustimmen.
37. Sämtliche bei der Ausführung entstandenen Schäden im öffentlichen Straßenland sind zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Für sämtliche Baumaßnahmen in öffentlichen Flächen, sind ausschließlich die vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Versäumnisse die sich aus der Nichtbeachtung dieser Forderungen ergeben, insbesondere der Beweissicherung, gehen ebenfalls zu dessen Lasten.

38. Gehwegüberfahrten im öffentlichen Straßenland sind zu pflastern. Nicht mehr benötigte Überfahrten sind zurückzubauen.
39. Die geplanten Straßenhöhen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Amt für Straßen- und Verkehrstechnik, Herrn Dreilich, schriftlich (auch per Fax 0221/221-27082) zu erfragen.
40. Die Verkehrserschließung erfolgt durch eine Privatstraße die der Bauherr auf eigene Kosten herzustellen hat. Bis zur Fertigstellung der geplanten Istanbulstr. muss diese Privatstraße an die vorhandene Fahrbahn unter der Stadtautobahn angeschlossen und zur Kalk-Mülheimer Str. geführt werden. Der Ausbauzustand der Fahrbahn unter der Stadtautobahn ist durch den Bauherrn qualitativ zu untersuchen. Soweit ergänzende Befestigungen notwendig sind, sind diese in Abstimmung mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik durch den Bauherrn auf dessen Kosten vorzunehmen.
41. Der Erschließung der Tankanlage über die o. g. Privatstraße wird ebenfalls zugestimmt.

**Alle weiteren baulichen Abstimmungen müssen mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik abgestimmt werden.**

Im Schreiben des Ingenieurbüro VSU GmbH aus Herzogenrath- Dr. Baum - vom 08.11.2006 wird nachfolgendes erklärt:

- Das Ingenieurbüro VSU GmbH aus Herzogenrath wird die Ausführungsplanung – u.a. den Aufbau des Untergrundes - mit dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik abstimmen.
- Die Privatstraße wird nach den anerkannten Regeln der Technik -- insbesondere die Vorschriften der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie nach dem von der Stadt Köln betreute Planungsbuch -- ausgeführt.
- Die Ausführung wird vom dem vom Bauherrn beauftragter Generalunternehmer übernehmen.
- Die Verkehrssicherheit wird wie folgt gewährleistet:  
Für die Baumaßnahme wird in mehreren Planungsschritten ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Dieses wird im Rahmen der Ausführungsplanung auch durch das Amt für Straßen- und Verkehrstechnik erstellt. Die Vorgaben der Richtlinien und des Sicherheitsaudits werden in der Planung berücksichtigt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich einer vorhandenen unterirdischen Stadtbahnstrecke. Auf die durch den Stadtbahnbetrieb evtl. auftretenden Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen wird hingewiesen. Daraus resultierende Ansprüche können gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

42. Vor dem Grundstück des Bauvorhabens in der öffentlichen Straße ist ein öffentlicher Kanal für die entwässerungstechnische Erschließung vorhanden. Die öffentliche Kanalisation entwässert im Mischsystem. In die dortige Kanalisation darf nur das Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW vorrangig vor Ort zu versickern. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in den städtischen Kanal; ggf. mit einer Einleitungsbeschränkung, darf daher erst erfolgen, wenn vom Bauherrn den Stadtentwässerungsbetrieben Köln der formlose Nachweis erbracht ist, dass eine Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser nicht möglich ist.
- Hinweis:  
Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. In der Regel wird nur eine Versickerung über belebte Bodenschichten zugelassen. Bei beabsichtigter gezielter Versickerung in den Untergrund ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde (572) einzuholen. Als gezielte Versickerung in den Untergrund zählen Muldenversickerung mit einer Muldentiefe ab 50 cm, Rigolenversickerung, Drainage, Versickerungsbecken, Sickerschacht sowie Kombinationen aus diesen Elementen. Eine Notentlastung/Überlauf aus der Versickerungsanlage in das städtische Kanalnetz ist unzulässig. Durch die Versickerung dürfen keine Schäden an Nachbargrundstücken entstehen. Um Nässeschäden zu vermeiden sollte der Mindestabstand der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze 2 Meter, zu unterkellerten, nicht wasserdicht ausgebildeten Gebäuden 6 Meter betragen. In bestimmten Fällen z.B. Hanglage sind größere Abstände sinnvoll.
43. Für die Entwässerung des Grundstückes sind die Angaben des noch bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln zu beantragenden Kanalanschlussscheines maßgebend.
44. Jedes Grundstück (gem. § 2 Abs. 12 Abwassersatzung) ist mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, Nachbargebäuden an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (entsprechend § 13, Abs. 1 Abwassersatzung).
45. Die Bestimmungen und Grenzwerte der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Die Abwassersatzung ist in der Kundenberatung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln erhältlich, Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln (Merheim), Zimmer 94.0.009, Tel.: 0221/221-26868, Fax.: 0221/221-23646, Mail: info@stb-Koeln.de, Internet: <http://www.Steb-Koeln.de>
46. Die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Kanalisation ist gem. § 5 Abs. 2 der Abwassersatzung nicht gestattet.
47. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Kanalisation hat sich der Bauherr, entsprechend § 4 Abs. 8 der Abwassersatzung bis zum höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück, selbst zu schützen (Rückstauenebene). Die Entwässerungsanlage ist in Anlehnung an die Bauordnung NW entsprechend den geltenden DIN / EN-Normen auf Dichtheit zu prüfen.

48. Der auf der Parzelle 800 vorhandene Kanal ist zwingend durch einen Grundbucheintrag zu sichern (s. Anlage). Die notwendige Information über die Lage der öffentlichen Entwässerungsanlage kann bei der Stadtentwässerungsbetrieben Köln (Plankammer) eingeholt werden. Es ist ein statischer Nachweis einzureichen, wonach die geplante bauliche Anlage keine Beschädigung der Öffentlichen Abwasseranlage verursacht.
49. Die Einstiegschächte müssen der endgültigen Geländeoberkante angepasst werden. Die Zugänglichkeit (befahrbar mit Kfz >32t) muss jederzeit gewährleistet sein. Mindestens zwei Wochen vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Bauherr zu seinen Lasten ein Beweissichtungsverfahren für die öffentliche Entwässerungsanlage im Baubereich zu beantragen. Die Kosten hierfür gehen zu seinen Lasten.
50. Das beigefügte Merkblatt „Schutz öffentlicher Abwasseranlagen“ ist Teil der Stellungnahme und zu beachten.

### **Immissionsschutz**

51. Das Lärmschutzgutachten, erstellt von Institut ADU cologne GmbH am 14.07.2006 ist Gegenstand der Baugenehmigung.  
Das Gutachten kommt hinsichtlich des Bodenlärms zu dem Ergebnis, dass alle Lärmgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

### **Belange des Landesbetrieb Wald und Holz NRW**

52. Die angrenzenden Waldflächen werden durch die Hubschrauberbetriebstation kaum betroffen. Als Kompensationsmaßnahmen sind u.a. zusätzliche Waldmäntel vorgesehen.
53. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Landschaftsarchitekten Fenner Steinhauser Weisser aufgeführt, umzusetzen.

### **Hinweise:**

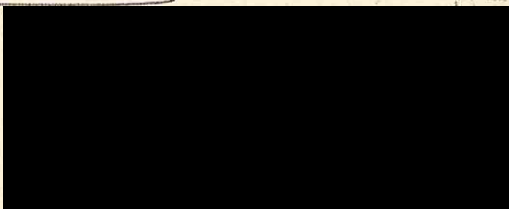
#### **Straßen- und Hausnummernbezeichnung**

Für den geplanten Neubau wird die Straßen- und Hausnummernbezeichnung später auf Antrag des Bauherrn durch das Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, festgesetzt.

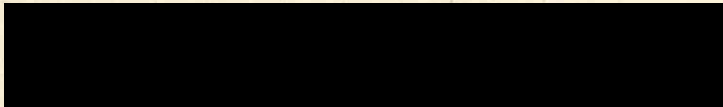
2. STU abtrüffend !

1.26

61  
61/22



**Ergänzungen vom 13.10.2006**



Stadtk...  
13. NOV. 2006  
Bauaufsichtsamt  
Angestellte

**Information: Das Vorhaben liegt im Bezirk 8**

**Straße: Kalk-Mülheimer Str. ohne Nr.**  
**Aktenzeichen: 63/B29/3696/06**  
**Vorhaben: Errichtung einer Hubschrauberbetriebsstation**

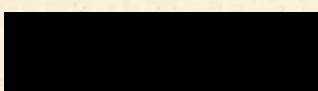
Für diesen Bereich besteht kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Grünfläche dargestellt.

Das Gesamtvorhaben wird aus folgenden Gründen befürwortet.

23 Standorte wurden im Kölner Stadtgebiet untersucht. Der Rat der Stadt Köln hat schließlich in seiner Sitzung vom 5.07.2005 die Verwaltung beauftragt mit der Standortplanung für die Hubschrauberbetriebsstation für die Luftrettung auf dem Kalkberg.

Die Unterlagen für das Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz – LuftVG für den Sonderlandeplatz für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber auf dem westlichen Teil des sog. Kalkberges haben bei der Stadt Köln vom 16. – 30. Oktober öffentlich ausgelegen. Sofern die luftrechtlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vorliegt, ist die Erteilung der Baugenehmigung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB möglich.

pl  
e



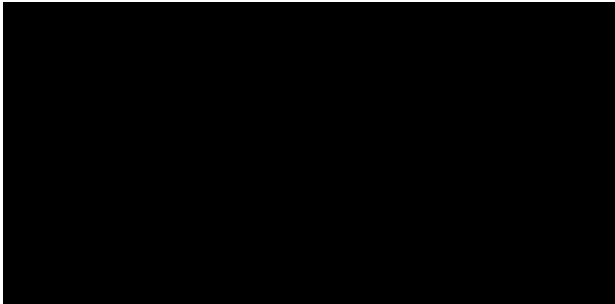




## Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln

Staatl. Amt für Arbeitsschutz • Schanzenstr. 38 • 51063 Köln

1.30  
~~1.11~~  
044  
(3 Seiten)



Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben):

**31-B/K/792-06/At**

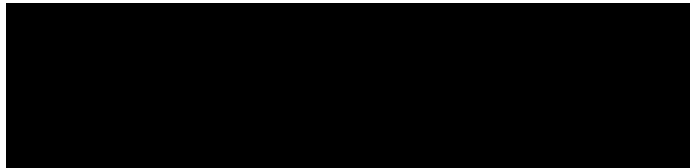
Ihr Zeichen

**63/B29/3696/2006**

Datum: 12.10.2006

### Stellungnahme zu einem Baugesuch

Antragsteller:



Anschrift:

Antragsgegenstand:

**Errichtung einer  
Hubschrauberbetriebsstation (Hanger,  
Bürotrakt, Mittelgarage, Betankungsanlage,  
Hubschrauberlandestation, Anfahrtstrasse  
einschl. Außenstellplätze und Funkmast)**

Antragsgrundstück:

Kalk-Mühlheimer-Strasse / Karlsruher Str.  
Köln-Kalk

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schanzenstr. 38,

51063 Köln

Telefon 02 21 - 96277 - 0

Fax 02 21 - 96277 - 444

E-Mail:

[poststelle@stafa-k.nrw.de](mailto:poststelle@stafa-k.nrw.de)

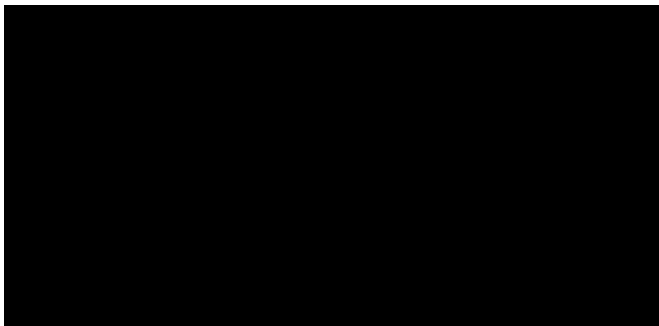
Internet:

[www.stafa-koeln.nrw.de](http://www.stafa-koeln.nrw.de)

Die Antragsunterlagen werden hiermit nach Prüfung zurückgesandt.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung werden, sofern die als Anlage beigefügten Auflagen/Hinweise in die Baugenehmigung aufgenommen und beachtet werden, in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht, keine Bedenken erhoben.

Ich bitte, mir eine Durchschrift der Baugenehmigung unter Angabe meines Geschäftszeichens zu übersenden.



Öffentliche Verkehrsmittel:

- Bahnhof Köln-Mülheim  
(Regionalbahn; S-Bahn S6 und S11)
- U-Bahnhof Wiener-Platz  
(Linie 18 und 19 ab Hauptbahnhof)
- Straßenbahn-Haltestellen  
Keupstr. und Von-Sparr-Str.  
(Linie 4 ab Wiener Platz)

130200613207

Cell 2006  
1302006  
1302006





## Anlage

Az. des Bauamtes: 63/B29/3696/2006

## Stellungnahme zu einem Baugesuch

### Auflagen

1.

#### **Lichtdurchlässige Türflächen (z.B. Ganzglastüren)**

müssen bruchsticher ausgeführt sein.

Ganzglastüren müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.

(§3(1) ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.7(4) und der ASR 10/5 „Glastüren, Türen mit Glaseinsatz“)

2.

**Lichtdurchlässige Wände und Ganzglasfenster** müssen aus bruchsticherem Werkstoff (z.B. Glas mit Sicherheitseigenschaften nach DIN 18361, lichtdurchlässige Kunststoffe mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften) bestehen oder durch Geländer oder andere entsprechende Abschränkungen so gegen Arbeitsplätze oder Verkehrswege abgeschirmt sein, dass Arbeitnehmer nicht mit der Wand/Glas in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wand/Glas nicht verletzt werden können.

(§ 3(1) ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.5, ASR 8/4)

3.

Die Absturzkanten an den zu **öffnenden Fenstern im 1. OG**, müssen bei einer Absturzhöhe bis zu 12 m eine Höhe von mindestens 1,00 m über OKFFB haben (z.B. Fenster mit einem Unterlicht ausführen oder aussen mit einer horizontalen Stange versehen).

#### Hinweis:

Auf die v.g. Absicherung kann verzichtet werden, wenn die Brüstungshöhe der Fenster mind. 1,00 m beträgt *oder* der Abstand zur Absturzkante mind. 2m entfernt ist.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.6 , ASR 12/1-3)



4.

Am **Funkmast** müssen in einem Abstand von höchstens 25m Ruheböden angebracht sein, die so zu bemessen sind, dass sie einer Person Platz zum sitzen bieten.

Es ist ein durchgehend zwangsläufig zur Wirkung kommender Steigschutz nach dem Stand der Technik einzusetzen und der Lastentransport auf 15 kg zu begrenzen.

Ein sicheres Rettungskonzept ist nachzuweisen und sicherzustellen, dass nur ausgebildete, unterwiesene und arbeitsmedizinisch untersuchte Beschäftigte zum besteigen eingesetzt werden und Zugang haben.

(§ 3 (1) ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.11 und der ASR 20)

### **Hinweis**

Die Betankungsanlage ist entsprechend den Vorschriften der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten TRbF 40 „Tankstellen“ zu errichten und zu betreiben.



37  
375/1

37  
aktuelle Fassung

1 117 1.79  
(4 Seiten)

63  
630/3

**Kalk- Mülheimer- Str. ohne Nr.**  
**Aktenzeichen: 63/B29/3696/2006**

Hier: Erteilung einer Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW zur Errichtung baulicher Anlagen und Räume bis 1600m<sup>2</sup> Grundfläche für- Hier: Errichtung einer Hubschrauberbetriebsstation (Hangar, Bürotrakt, Mittelgarage, Betankungsanlage, Hubschrauberlandestation, Anfahrtsstraße, einschl. Außenstellplätzen und Funkmast)

Grundlage der Beurteilung ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert am 04.05.2004, die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19.12.05, das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Uhlig, vom 26.09.06, die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sowie die hier im Hause vorliegenden Unterlagen der durchgeführten Bauvorbesprechung.

Zu dem Bauvorhaben - Unterlagen mit Eingangsvermerk des Bauaufsichtsamtes vom **29.09.06**- wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Hinweis an 63 zu den Fragen im Antragsschreiben:

Zu 1) Nach der Einstufung im Brandschutzkonzept und von hier, handelt es sich um ein Gebäude geringer Höhe. Für den Treppenraum ergibt sich daher die Anforderung F 90 AB, nicht in der Ausbildung als Brandwand. Die F 90 Verglasung gibt daher von hier keinen Anlass zur Beantragung eines Abweichungsantrags.

Zu 2) Die vorhandenen Notausgangstüren erfüllen die Anforderungen an die Rettungsweglängen. Von hier aus wird daher die zusätzliche Schaffung eines Notausgangs als nicht erforderlich angesehen. Zusätzlich fahren die Tore im Brandfall rauchmeldergesteuert auf, so dass ein zusätzlicher Sicherheitsaspekt zum Tragen (siehe Pkt. 4.9 BSK) kommt.

Zu 3) Laut Antragsunterlagen befindet sich die Entladungseinrichtung (Anlieferung) in der Böschungsnische. Die Betankung der Helikopter erfolgt über die Entnahme aus dem Domsschacht. Ein Anfahren ist somit unmöglich. Zudem wären Aufbauten im Bereich der Fato auch nicht zulässig.

Zu 4) Die Monitorlöschanlage verfügt über fest auf dem Fato befindliche Monitore (Löschrohre), die vom Luftbeobachterstand UG Aufenthaltsgebäude ferngesteuert



werden. Durch die Inbetriebnahme wird eine Pumpe in Betrieb gesetzt, die die Löschmonitore mit Löschmittel versorgt. Im Bedarfsfall kann so eine wirkungsvolle Brandbekämpfung durchgeführt werden, ohne dass der Bediener in Gefahr gerät. Techn. Einzelheiten (Wirkradius der Monitore usw.) werden durch einen Sachverständigen nach TPrüfVO geplant und durch eine zertifizierte Fachfirma errichtet. Aus einsatztaktischer Sicht besteht für die Feuerwehr sowohl die Möglichkeit, einen direkten Löschangriff mit den Feuerwehrfahrzeugen (mobile oder Dachmonitore) durchzuführen oder die stationäre Löscheinrichtung weiter einzuspeisen und die festinstallierten Monitore zu nutzen.

Es bestehen von hier keine Bedenken das vorliegende Brandschutzkonzept voll inhaltlich umzusetzen, wenn noch folgende Einzelforderungen berücksichtigt werden.

### Allgemeines

Für Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte), die in DIN 4102 nicht genannt sind, ist der Nachweis ihrer Verwendbarkeit im Sinne des § 3, Abs. 2 der BauO NW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 der BauO NW), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 der BauO NW) oder durch eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 der BauO NW) zu führen.

Baustoffe, die im Anlieferungszustand leichtentflammbar (B 3) sind, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, es sei denn, dass es sich um Baustoffe handelt, die ausschließlich im Verbund mit anderen Baustoffen verwendet werden und im eingebauten Zustand nicht mehr leichtentflammbar sind, z. B. Folien für Oberflächen oder Sperrschichten, Kleber. Baustoffe dürfen auch nicht so eingebaut werden, dass sie im Verbund mit anderen Baustoffen eine leichtentflammbare Eigenschaft erhalten.

Alle Durchführungsstellen von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Lüftung) durch Wände und Decken, die eine Feuerwiderstandsdauer haben müssen, sind so auszuführen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Es sind bauaufsichtlich zugelassene Schottsysteme entsprechend der Feuerwiderstandsdauer des jeweiligen Bauteils einzubauen. Die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR NRW) -in der Fassung März 2000- sowie die "Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR NRW) - Fassung Mai 2003 -" sind einzuhalten.

### Feuerwehrezufahrten / Aufstellflächen für die Feuerwehr

Die Zufahrt von der Istanbulstr. muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1, entsprechen und mind. 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

**„Feuerwehrezufahrt  
Stadt Köln, Der Oberbürgermeister  
Bauaufsichtsamt“**



versehen sein.





Aus flugsicherheitstechnischen Gründen wird auf die gesonderte Kennzeichnung (Beschilderung) von Feuerwehraufstellflächen im Bereich der Gebäude verzichtet.

Die Aufstell- und Bewegungsfläche an der Einspeisestelle der Steigleitung muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der Feuerwehraufahrt aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1- entsprechen und mind. 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestdriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

**„Flächen für die Feuerwehr  
Stadt Köln, Der Oberbürgermeister  
Bauaufsichtsamt“**



versehen sein.

Dort ist ggf. eine Parkverbotszone mit den Abmaßen 5,5m x 12m einzurichten und ein absolutes Halteverbot auszusprechen.

#### **Empfehlung für die Unterkunftsräume:**

Grundsätzlich werden von der Feuerwehr rauchmeldergesteuerte akustische Alarmierungseinrichtungen, sogenannte Rauchwarnmelder nach DIN 14676, empfohlen. Es wird von hier aus empfohlen, diese in den Ruheräumen zu installieren und zu vernetzen.

#### **Zu 4.2 Löschwasserversorgung**

Die einsatztaktische Vorgehensweise bei der Löschwassereinspeisung ist im Brandschutzkonzept falsch dargestellt. Die Kraftfahrdrehleiter verbleibt zur Unterstützung des Tank- / Löschfahrzeuges des 2. Löschzuges an der Einspeisestelle. Sie wird auf Grund der Gebäudehöhe nicht zur Menschenrettung benötigt, besitzt aber auch keine Feuerlöschkreiselpumpe. Von der Systematik ändert sich jedoch nichts.

Die Einspeiseeinrichtung für Löschwasser nach DIN 14461 Teil 2 und Teil 4 mit Anschluss an die Löschwasserleitung „trocken“ vorzusehen. Die Einspeisung ist mit einem Schild nach DIN - D1 - 148 x 420 mit der Aufschrift „Löschwassereinspeisung“ zu kennzeichnen.

#### **Blitzschutzanlage**

Für das Bauvorhaben ist eine Blitzschutzanlage, die nach den Leit- und Grundsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB) erstellt sein muss, vorzusehen.

#### **Entladestation/ Betankungsanlage**

Hinweis an 63: Da sich der Tankbehälter allseits unterirdisch > 0,8m befindet, werden gem. TRbF 40 keine Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung er-



forderlich. Die Abströmmengen bei Schlauchabriss, werden gem. den beiliegenden Unterlagen durch Ölschabscheideeinrichtungen kompensiert.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen von hier aus keine Bedenken, die Anlage entsprechend den Planunterlagen der beiliegenden Bau- und Betriebsbeschreibung zu errichten.

Die Anforderungen der Technischen Regeln insbesondere der TRbF sind zu beachten.

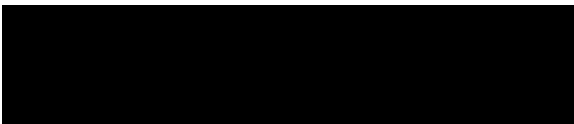
Die Mindestabstandsfläche für Tankfahrzeuge an der Entladestation ist deutlich und bei jeder Witterung gut erkennbar zu kennzeichnen.

Im unmittelbaren Arbeitsbereich der Entladestation ist witterungsgeschützt an augenfälliger und jederzeit gut zugänglicher Stelle ein amtlich zugelassener Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C, aufzuhängen.

Die Prüfung aller technischen Anlagen und Einrichtungen ist entsprechend den Anforderungen der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung“ - (PrüfVO NRW) durchzuführen. Die Prüfungen sind in einem Prüfbuch zu dokumentieren.

Aufgrund des „Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung“ - FSHG- vom 10.02.1998 wird das Gebäude der regelmäßigen Brandschau unterzogen. Aus Gründen der Terminkoordinierung wird gebeten, der Berufsfeuerwehr eine Abschrift der Baugenehmigung zum Verbleib zu übersenden, sowie den Termin der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Gebäudes mitzuteilen.

Im übrigen bestehen gegen die bauliche Ausführung entsprechend den Bauvorlagen von hier keine Bedenken.



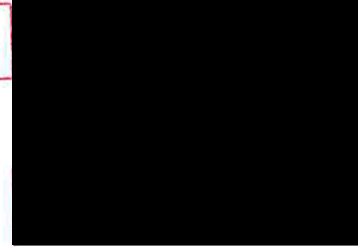
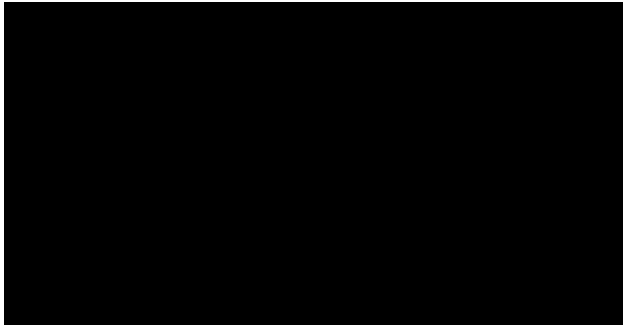




2. STU abschließend  
1.50  
~~1.32~~

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln

Staatl. Amt für Arbeitsschutz • Schanzenstr. 38 • 51063 Köln



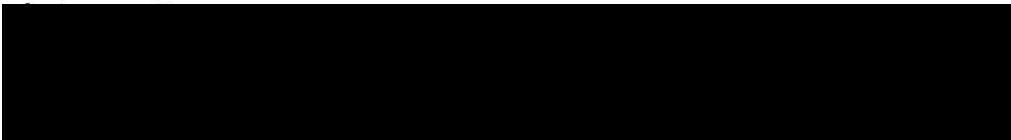
31-B/K/792-06-II/At

Ihr Zeichen

63/B29/3696/2006

Datum: 07.11.2006

**Stellungnahme zu einem Baugesuch (Ergänzung)**



Antragsgegenstand: **Errichtung einer Hubschrauberlandestation, Zuwegung einschl. Außenstellplätze und Funkmast**  
Antragsgrundstück: Kalk-Mühlheimer-Strasse/Karlsruher Str. Köln-Kalk

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schanzenstr. 38,

51063 Köln

Telefon 02 21 - 96277 - 0

Fax 02 21 - 96277 - 444

E-Mail:

[poststelle@stafa-k.nrw.de](mailto:poststelle@stafa-k.nrw.de)

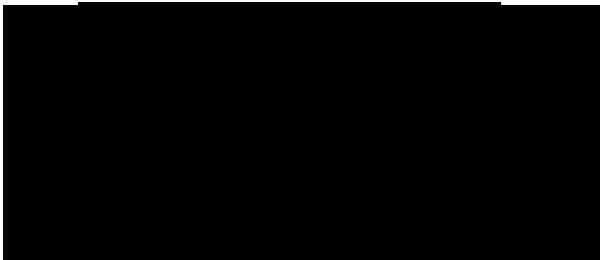
Internet:

[www.stafa-koeln.nrw.de](http://www.stafa-koeln.nrw.de)

Die Antragsunterlagen werden hiermit nach Prüfung zurückgesandt.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung werden, in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht, keine Bedenken erhoben; weitere Auflagen/Hinweise werden nicht vorgeschlagen.

Ich bitte, mir eine Durchschrift der Baugenehmigung unter Angabe meines Geschäftszeichens zu übersenden.



Öffentliche Verkehrsmittel:

- Bahnhof Köln-Mülheim (Regionalbahn; S-Bahn S6 und S11)
- U-Bahnhof Wiener-Platz (Linie 18 und 19 ab Hauptbahnhof)
- Straßenbahn-Haltestellen Keupstr. und Von-Sparr-Str. (Linie 4 ab Wiener Platz)

100

100



Staatliches Umweltamt Köln \* Postfach 13 02 44 \* 50496 Köln

59

Antragsteller:  
hier:

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.09.2006

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung für das o.g. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Meine Stellungnahme vom 12.10.2006 wird aufrechterhalten.

Um Übersendung einer Durchschrift Ihres Bescheides unter Angabe meines Aktenzeichens wird gebeten. In diesem Zusammenhang möchte ich besonders auf die Inhalte des § 75 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hinweisen.

Diese Stellungnahme erfolgte nur aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.





abschließende STN



1.52  
A34



ISO 9001 / ISO 14001 (Zertifikat Nr. 71 150 F 001)  
OHSAS 18001 (Zertifikat Nr. 71 116 F 001)

## Wald und Holz.NRW.

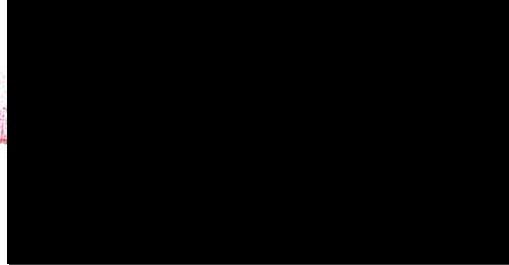
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

**Forstamt Bergisch Gladbach  
- Königsforst -**

Broichen 1, 51429 Bergisch Gladbach

Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Forstamt Bergisch Gladbach, Broichen 1, 51429 Bergisch Gladbach

**Bergisch Gladbach**  
Eingang: 13. Nov. 2008  
Baufaufsichtsamt  
- 632 GZ -



Az.: 25-06-07.00

Datum: 08.11.2006



**Baugenehmigung für eine Hubschrauber-Betriebsstation auf dem „Kalkberg“ in Köln - Kalk Bauherr(-in): GSE Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & CO. KG, Köln**

**Ihr Schreiben vom 13.10.2006, Ihr Zeichen: 630/3; Az.: 63/B29/3696/2006**

Sehr geehrte Frau 

aus Sicht des Forstamtes bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Hubschrauber-Betriebsstation, da die angrenzenden Waldflächen kaum betroffen sind und als Kompensationsmaßnahme u. a. zusätzliche Waldmäntel angelegt werden sollen.



Landesbetrieb Wald und Holz NRW

WesLB

BLZ 300 500 00

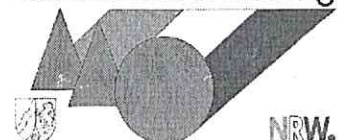
Konto-Nr. 401 19 12

IBAN: DE 1030050000004011912, BIC/SWIFT:WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr.

Landesforstverwaltung

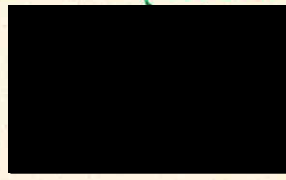


NRW.



Prüfung mit kompletten Bauvorlagen  
abschließende STU

~~123~~  
(3 Seiten)



Eingang 13. NOV. 2006

Baupflichtamt

**Bauantrag: Kalk-Mülheimer Str. / Karlsruher Str. in Köln-Kalk**

Gegen die Erteilung der Bauerlaubnis habe ich als Erschließungsträger keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

Vor Baubeginn ist zum Zwecke der gemeinsamen Beweissicherung das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Ausführungsabteilung, Tel. 0221/221-30167 rechtzeitig zu informieren. Notwendige Änderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche gehen zu Lasten des Bauherrn und sind vor der Ausführung ebenfalls mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Herrn Koscielniak oder Herrn Stroß abzustimmen.

Sämtliche bei der Ausführung entstandenen Schäden im öffentlichen Straßenland sind zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Für sämtliche Baumaßnahmen in öffentlichen Flächen, sind ausschließlich die vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Versäumnisse die sich aus der Nichtbeachtung dieser Forderungen ergeben, insbesondere der Beweissicherung, gehen ebenfalls zu dessen Lasten.

Gehwegüberfahrten im öffentlichen Straßenland sind zu pflastern. Nicht mehr benötigte Überfahrten sind zurückzubauen.

Die geplanten Straßenhöhen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Amt für Straßen- und Verkehrstechnik, Herrn Dreilich, schriftlich (auch per Fax 0221/221-27082) zu erfragen.

Die Verkehrserschließung erfolgt durch eine Privatstraße die der Bauherr auf eigene Kosten herzustellen hat. Bis zur Fertigstellung der geplanten Istanbulstr. muss diese Privatstraße an die vorhandene Fahrbahn unter der Stadtautobahn angeschlossen und zur Kalk-Mülheimer Str. geführt werden. Der Ausbauzustand der Fahrbahn unter der Stadtautobahn ist durch den Bauherrn qualitativ zu untersuchen. Soweit ergänzende Befestigungen notwendig sind, sind diese in Abstimmung mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik durch den Bauherrn auf dessen Kosten vorzunehmen.

Der Erschließung der Tankanlage über die o. g. Privatstraße wird ebenfalls zugestimmt.

Die Fahrbahn unter der Stadtautobahn befindet sich im Eigentum der Stadt Köln, stellt allerdings kein öffentliches Straßenland dar. Inwiefern hier eine ergänzende Erschließungsbaukosten notwendig ist, bitte ich von dort zu prüfen.

631 2191 11 631 06  
631 2191 11 70 1 06  
631 2191 11 71 1 06

Alle weiteren baulichen Abstimmungen müssen mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik abgestimmt werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich einer vorhandenen unterirdischen Stadtbahnstrecke. Auf die durch den Stadtbahnbetrieb evtl. auftretenden Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen wird hingewiesen. Daraus resultierende Ansprüche können gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Vor dem Grundstück des Bauvorhabens in der öffentlichen Straße ist ein öffentlicher Kanal für die entwässerungstechnische Erschließung vorhanden. Die öffentliche Kanalisation entwässert im Mischsystem. In die dortige Kanalisation darf nur das Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW vorrangig vor Ort zu versickern. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in den städtischen Kanal; ggf. mit einer Einleitungsbeschränkung, darf daher erst erfolgen, wenn vom Bauherrn den Stadtentwässerungsbetrieben Köln der formlose Nachweis erbracht ist, dass eine Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser nicht möglich ist.

Hinweis: Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. In der Regel wird nur eine Versickerung über belebte Bodenschichten zugelassen. Bei beabsichtigter gezielter Versickerung in den Untergrund ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde (572) einzuholen. Als gezielte Versickerung in den Untergrund zählen Muldenversickerung mit einer Muldentiefe ab 50 cm, Rigolenversickerung, Drainage, Versickerungsbecken, Sickerschacht sowie Kombinationen aus diesen Elementen. Eine Notentlastung/Überlauf aus der Versickerungsanlage in das städtische Kanalnetz ist unzulässig. Durch die Versickerung dürfen keine Schäden an Nachbargrundstücken entstehen. Um Nässeschäden zu vermeiden sollte der Mindestabstand der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze 2 Meter, zu unterkellerten, nicht wasserdicht ausgebildeten Gebäuden 6 Meter betragen. In bestimmten Fällen z.B. Hanglage sind größere Abstände sinnvoll.

Für die Entwässerung des Grundstückes sind die Angaben des noch bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln zu beantragenden Kanalanschlussscheines maßgebend.

Jedes Grundstück (gem. § 2 Abs. 12 Abwassersatzung) ist mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, Nachbargebäuden an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (entsprechend § 13, Abs. 1 Abwassersatzung).

Die Bestimmungen und Grenzwerte der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Die Abwassersatzung ist in der Kundenberatung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln erhältlich, Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln (Merheim), Zimmer 94.0.009, Tel.: 0221/221-26868, Fax.: 0221/221-23646, Mail: [info@stb-Koeln.de](mailto:info@stb-Koeln.de), Internet: <http://www.Steb-Koeln.de>

Die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Kanalisation ist gem. § 5 Abs. 2 der Abwassersatzung nicht gestattet.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Kanalisation hat sich der Bauherr, entsprechend § 4 Abs. 8 der Abwassersatzung bis zum höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück, selbst zu schützen (Rückstauenebene). Die Entwässerungsanlage ist in Anlehnung an die Bauordnung NW entsprechend den geltenden DIN / EN-Normen auf Dichtheit zu prüfen.

Der auf der Parzelle 800 vorhandene Kanal ist zwingend durch einen Grundbucheintrag zu sichern (s. Anlage). Die notwendige Information über die Lage der öffentlichen Entwässerungsanlage kann bei der Stadtentwässerungsbetrieben Köln (Plankammer)

eingeholt werden. Es ist ein statischer Nachweis einzureichen, wonach die geplante bauliche Anlage keine Beschädigung der Öffentlichen Abwasseranlage verursacht.

Die Einstiegschächte müssen der endgültigen Geländeoberkante angepasst werden. Die Zugänglichkeit (befahrbar mit KfZ >32t) muss jederzeit gewährleistet sein. Mindestens zwei Wochen vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Bauherr zu seinen Lasten ein Beweissichtungsverfahren für die öffentliche Entwässerungsanlage im Baubereich zu beantragen. Die Kosten hierfür gehen zu seinen Lasten.

Das beigefügte Merkblatt „Schutz öffentlicher Abwasseranlagen“ ist Teil der Stellungnahme und zu beachten.

Für den geplanten Neubau wird die Straßen- und Hausnummernbezeichnung später auf Antrag des Bauherrn durch das Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, festgesetzt.

Die Unterlagen sind wieder beigefügt.





57  
574/101  
Koordination

abschließende STN  
Prüfung der Kompletten  
auch nach gezeichneten  
Bauvorhaben

1.57  
~~4.56~~  
089  
(2 Seiten)

22. NOV. 2006  
Sachverständigenamt  
Eingangsstelle

Bauvorhaben **Kalk-Mülheimer Str. o.Nr.** (Gemarkung Deutz, Flur 33, Flurst. 800/, 788/, 789/, 678/, 671/0 und 188/3).

**63/B29/3696/2006**

Hier: Änderung zur Stellungnahme vom 25.10.2006.

57 nimmt zu dem Bauvorhaben wie folgt abschließend Stellung:

#### **Untere Landschaftsbehörde**

Gegen das beantragte Bauvorhaben bestehen seitens der Unteren Landschaftsbehörde nach wie vor keine Bedenken, da die Einhaltung der gesamten landschaftsrechtlichen Bestimmungen durch die Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Köln im luftverkehrsrechtlichen Verfahren sichergestellt ist.

#### Hinweise an 63:

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Dezernates II im Ausschuss für Umwelt, Gesundheit und Grün vom 02.11.2006 (TOP 11.1) verwiesen. Hiernach soll vor dem Hintergrund der Stellungnahme der EU-Kommission in der Angelegenheit „Neubau Messehallen“ der Mietvertrag vergaberechtlich von einem Rechtsanwalt überprüft werden.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde den Unterlagen entnommen.

#### **Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde**

Aufgrund der mit Schreiben vom 13.10.06 übersandten Unterlagen wurde das beantragte Vorhaben auch aus wasser- und abfallrechtlicher Sicht nochmals überprüft.

Hinsichtlich der Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen gem. § 7 a WHG i.V.m. § 59 LWG und der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von gefährlichen Stoffen und Stoffgruppen in





öffentliche Abwasseranlagen (VGS) wurde der entsprechende Antrag zwischenzeitlich vorgelegt und bereits bescheiden.

Die zuständige Ansprechpartnerin der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde ist Frau Otten, Tel. 221-24798, Fax 221-24686.

Hinsichtlich des Änderungsantrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes wird die Aussetzung des Baugenehmigungsverfahrens ebenfalls aufgehoben, wenn der Wortlaut meiner Stellungnahme vom 25.10.06 zu diesem Thema „vor Beginn der Baumaßnahme“ ergänzt und in der Baugenehmigung als **Nebenbestimmung** berücksichtigt wird.

Der zuständige Ansprechpartner der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde ist nach wie vor Herr Slowenski, Tel. 221-22705, Fax 221-24686.

### **Hinweis**

Für die geplante Anschüttung am Ostrand des Kalkberges darf nur sauberes Material, unbelasteter Herkunft (bis Z 1) verwendet werden. Sollte die Verwendung von anderem Material beabsichtigt werden, so muss hierfür vor Beginn der Baumaßnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Der zuständige Ansprechpartner der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde ist ebenfalls Herr Slowenski, Tel. 221-22705, Fax 221-24686.

### **Zusammenfassende Stellungnahme**

Gegen das Bauvorhaben bestehen nunmehr keine Bedenken, wenn die angeführte Nebenbestimmung und der Hinweis mit berücksichtigt werden.

Die übrigen in der Stellungnahme vom 25.10.06 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise bleiben hiervon unberührt.

Die mit Schreiben vom 13.10.06 übersandten Unterlagen füge ich zu meiner Entlastung wieder bei.

